

Allgemeine Offert- und Ausführungsbedingungen für Sondier- und Zweckbohrungen

1. Allgemeines

- 1.1 Es gelten die Bestimmungen der SIA-Norm 118, Ausgabe 2013. Ebenfalls gelten die nachfolgenden Bedingungen, Präzisierungen und Ergänzungen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Offertunterlagen stehen. Allfällige, diesbezügliche Differenzen müssen im Auftragsfall vor Vertragsabschluss geregelt werden.
- 1.2 Der Offerte sind die am Eingabedatum gültigen Löhne, Zulagen, Transport- und Materialkosten, Preise für Hilfsstoffe sowie die geltenden Gebühren und Steueransätze, welche die Baukosten beeinflussen, zu Grunde gelegt. Erhöhungen oder Ermässigungen werden nach effektiven Marktpreisen zum Zeitpunkt der Ausführung verrechnet resp. vergütet.
- 1.3 Zum Zeitpunkt des nicht im voraus bestimmten Termins der Auftragserteilung, resp. Baubeginns, muss die Verfügbarkeit des notwendigen Inventars und Betriebsmaterials nochmals festgelegt werden.
- 1.4 Ohne Angaben in den Offertunterlagen gelten unbeschränkte Arbeitshöhen sowie die Gewährleistung der Befahrbarkeit zu den Bohrstellen bis und mit Grösse Lastwagen. Die Abstände von den Bohrpunkten zu den äussersten Gebäudeteilen, Gerüsten, Mauern, Böschungen etc. richten sich nach den zum Einsatz gelangenden Geräten und sind im Auftragsfall definitiv festzulegen.
- 1.5 Abzüge für Baureklame, Baureinigung, Bruchscheiben usw. kommen nicht zur Anwendung. Bei Bohrungen mit oder ohne Einbauten kann der Bauherr keine Bank- oder Versicherungsgarantie beanspruchen.
- 1.6 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht- sowie einer Bauwesenversicherung wird empfohlen.
- 1.7 Für Schäden und deren Folgen an unbekanntem oder ungenau georteten Werkleitungen haftet der Unternehmer nicht. Der Unternehmer geht davon aus, dass sich im Umkreis von mindestens 1 m ab Bohrpunkt keine Leitungen und Bauten befinden.
- 1.8 Die Blétry AG übernimmt keine Haftung für kosmetische Schäden (kleine Risse, Abplatzungen von Verputz, Fugen, Platten usw.) an bestehenden Bauten, die durch Erschütterungen während der Auftragsausführung entstehen. Für Beschädigungen mit denen aufgrund der Arbeitsausführung normalerweise gerechnet werden müssen, oder die nicht verhindert werden können, wird keine Haftung übernommen.
- 1.9 Der Auftraggeber liefert alle Informationen und regelt mit den entsprechenden Stellen vor Ausführung der Spezialarbeiten, zu seinen Lasten, die folgenden Bewilligungen und Vorarbeiten:
 - Benützung fremder Grundflächen
 - Hauptanschlüsse am Rande der Bohrstellen, in max. 50m Distanz für:
 - Strom, 3 x 380 Volt, mind CEE 32 A
 - Wasser, 1 Zoll, mind. 5 bar
 - Vermessung von Bohrpunkten und Höhenfixpunkten in Absprache mit dem Auftragsnehmer
 - Aufnahmen (soweit notwendig) des baulichen Zustandes von umliegenden Bauten
 - Verbindliche Aufnahme, umlegen oder schützen von Werkleitungen und unterirdischen Bauten, Strassen und Plätzen
 - Entfernen von Hindernissen, wie alte Fundamente, Leitungen usw.
 - Zufahrten, Gerüstungen, Bauwände und Abschränkungen sowie Signalisationen und deren Beleuchtung
 - Installationsplatz und Bohrplanum in Absprache mit dem Auftragnehmer
 - Schutzgerüste, Lärmschutzwände, Fassadenabdeckungen
- 1.10 Wir setzen voraus, dass im näheren Bereich der Bohrstelle mind. zwei Parkplätze für unseren Lieferwagen und Bauwagen kostenlos zur Verfügung stehen.

2. Spartenspezifische Bestimmungen

- 2.1 Der Bohrunternehmer erstellt ein Bohrprotokoll mit folgenden Angaben:
 - Bohrtiefe
 - Bohrdurchmesser
 - Verrohrung
 - Bohrlochversuche
 - Wasserstände
 - Einbauten in Bohrungen (Piezometerrohre etc.)
 - Durchfahrende Bodenschichten
 - Spezielle Vorkommnisse im Bohrloch
- 2.2 Vor Bohrbeginn erhält der Bohrunternehmer vom Auftraggeber verbindliche Angaben über das Bohrziel (Bohrtiefe, Abgrenzung der Leistungen etc.). Sind die obgenannten Angaben nicht möglich, so werden die Bohrarbeiten durch den Auftraggeber an Ort begleitet.
- 2.3 Die Auswertung der Bohrungen erfolgt durch den Auftraggeber oder deren Vertretern.
- 2.4 Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht erwähnt sind:
 - Uminstallation von Gerätschaften
 - Bohren mit Diamantkronen, Doppelkernrohr/Seilkernrohr
 - Beseitigung, Abfuhr oder Ableitung des Bohrgutes, resp. Bohrschlammes
 - Nachträgliche Abfuhr von Bohrkernkisten
 - Geräteverschiebungen, die nicht den kürzesten Verschiebungsdistanzen entsprechen
 - Bauseits bedingte Arbeitsunterbrüche
 - Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörde (Baupolizei, Lärmbekämpfungsstelle)
 - Erstellen von Vorschächten zur genauen Feststellung allfällig vorhandener Werkleitungen
 - Durchfahren von Blöcken, Steinen, verkitteten Schichten, Beton, Eisen, Holz etc.
 - Bohren mit beschränkter Arbeitshöhe oder stark eingegengtem Arbeitsraum
 - Aufzeichnen von Bohrprofilen ab bauseitiger Vorlage
 - Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen bei Temperaturen unter 0 Grad
 - Gutachten, Stabilitätsberechnungen etc.

3. Regieansätze exkl. MwSt.

Bauführer:	Fr. 148.-/h
Bohrmeister	Fr. 128.-/h
Bohrmitarbeiter:	Fr. 112.-/h
Bohreinrichtung, Betrieb	Fr. 400.-/h
Bohreinrichtung, Betrieb	Fr. 3250.-/Tag
Bohreinrichtung, ohne Einsatz	Fr. 220.-/h,
Bohreinrichtung, ohne Einsatz	Fr. 1980.-/Tag
Weitere Regiepreise für Personal, Geräte und Material gemäss Tarif INFRA resp. SBV	

Ort und Datum:

Der Bauherr/Besteller:

Stand Januar 2025